



**Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim
Ministerium des Innern des Landes NRW, der
Schwerbehindertenvertretungen der
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der
Deutschen Hochschule der Polizei und der
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Friedrichstr. 62-80, 40213 Düsseldorf

An
Herrn Ministerpräsident Armin Laschet
An
Herrn Minister Herbert Reul
An
Herrn Minister Karl-Josef Laumann

AGSV Polizei NRW
Ministerium des Innern
des Landes NRW
Friedrichstr. 62-80
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/8713288
Fax: 0211/871-16-3288
Handy: 0176/13522030

[erika.ullmann-
biller@im.nrw.de](mailto:erika.ullmann-biller@im.nrw.de)

www.agsv-polizei-nrw.de

Per Email

Düsseldorf, 14.01.2018

Ungleichbehandlung von Landesbeamten mit Schwerbehinderung. Abschlagsfreier Ruhestand mit 60 für schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

Sehr geehrter Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Laschet,
sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Reul,
sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Laumann,

die neue Landesregierung erkennt immer wieder die hohe physische und psychische Belastung (oftmals über das normale hinaus) der Polizei an und zeigt ihre Wertschätzung. Sie plant vielfältige Maßnahmen, um langfristig, nachhaltige Verbesserungen für den Polizeibereich zu erzielen. Das begrüßen und unterstützen wir uneingeschränkt.

Innerhalb der Polizei arbeiten auch viele schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Sie leisten in vielen Bereichen wertvolle Arbeit und sind in der Organisation der Polizei nicht mehr wegzudenken. Ihre Behinderungen haben sie in vielen Fällen durch den schwerbelastenden Dienst, durch schwere Dienstunfälle oder Angriffe gegen die körperliche Unversehrtheit erworben.

Schwerbehinderte Beschäftigte sehen es als selbstverständlich an, ihre dienstlichen Aufgaben wie jeder andere zu erfüllen. Die Bemühungen schwerbehinderter Menschen um vollwertige Arbeitsleistungen, müssen im Miteinander von allen mit Verständnis und Hilfe nach Kräften unterstützt werden. Für schwerbehinderte Bedienstete sollten Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die den besonderen Anforderungen der Behinderung möglichst gerecht werden. Dazu gehört auch, dass gerade im stark belastenden Polizeivollzugsdienst für schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ebenfalls eine Möglichkeit geschaffen wird, die es den Betroffenen erlaubt, zwei Jahre früher ohne Abschlag in den Ruhestand zu gehen. Bislang ist dies leider nicht der Fall.

Jetzt müssen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zu den Auswirkungen einer vorliegenden Schwerbehinderung, auch noch in Kauf nehmen, dass die Pensionsansprüche

gekürzt werden, wenn sie aufgrund der Schwerbehinderung nicht bis zum 62. Lebensjahr durchhalten.

Für schwerbehinderte Verwaltungsbeamte ergibt sich aus der Gesetzeslage eine besondere Altersgrenze mit 63 Jahren, so dass diese zwei Jahre früher abschlagsfrei in den Ruhestand gehen können. Somit wurde der Besonderheit einer vorliegenden Schwerbehinderung gegenüber gesunden Verwaltungsbeamten vom Dienstherrn Rechnung getragen. Eine ähnliche Regelung gibt es im Rentenrecht, auch hier wird die besondere Belastung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Arbeitsleben berücksichtigt, so dass auch diese zwei Jahre früher ohne Abschlag in Rente gehen können.

Ich möchte hier nicht die Lebensleistung von schwerbehinderten Verwaltungsbeamtinnen, Verwaltungsbeamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schmälern, naturgemäß ergibt sich aber in überwiegenden Innendienstbereichen nicht eine solche hohe Belastung wie im Polizeivollzugsdienst.

Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt griff für schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auch eine Sonderregelungdie Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Beschäftigte, die 1. bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren. Diese ist allerdings mittlerweile ausgelaufen.

2004 wurde durch die damalige Rot-Grün-Landesregierung das Pensionsalter für die Polizei von 60 auf 62 Jahre erhöht. Die besonderen Belange von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit vorliegender Schwerbehinderung wurden damals nicht berücksichtigt. Der besonderen Fürsorge den schwerbehinderten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wurde man damit nicht gerecht. Hier liegt nach unserer Auffassung eine Ungleichbehandlung zum Nachteil von schwerbehinderten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vor.

Sehr geehrter Herr Laschet, sehr geehrter Herr Reul, sehr geehrter Herr Laumann,

wir als AGSV Polizei NRW möchten Sie um Ihre Unterstützung bitten, sich hier für eine Regelung eines abschlagsfreien Pensionseintrittes mit 60 für schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten einzusetzen, sowie die damit vorhandene und von den Betroffenen so auch wahrgenommene Ungleichbehandlung zu korrigieren.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



- Erika Ullmann-Biller -
Vorsitzende der AGSV Polizei NRW
www.agsv-polizei-nrw.de

Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann. Richard v. Weizsäcker